

Allerhöchster Kayserlicher Reichsrath und Gene-  
 ral Gouverneur, Inädiger Herr Col. Jngl. B. ybros  
 Wir nachst offerirung Insofar pfuldiger Dienste unterthanig zu  
 nufnes, Inz dem anhangenem Schreiben zu gebührendem An-  
 forden, Wir die von Königl. Oberfiscala in foro academico: wo  
 die die von dem Justiz: Königl. Hoffgericht remittirt worden,  
 angebrachte Action in puncto homicidij, mit Verweisung der Justiz  
 zu Stadtgericht, geringlich außzusehen verfahren yuufnes,  
 Weil Wir also alsbald in prima sessione, an dem  
 wo dem Lieutenant Daniel Jatrofsch producierte Königl.  
 Patentbriefft alles auf des Bruders, als bei und Brofagi  
 yuufnes gerichtet, und vermöge deses Verfalls pfuldig sich selbst  
 allhie zu stellen, Inwendig auch der he. Oberfiscal vom Lieutenant  
 seine Action oder Defension an seinem Bruders stelle gestattet  
 wollen; Masz das die Rechte regulariter nicht zulassen  
 in Criminalibus, und Invollmächtyge zu agieren, Inz  
 Jatro is bekräftigung deses Uns nicht unterfangen wollen  
 in dieser Sache weiter zu verfahren, so der Kayser Chas Petri  
 sich in person allhie befindet.  
 Insondich aber, In dem Col. Jngl. B. vermerket, Inz  
 es bey der hohen Obrigkeit zu entschuldigen, wenn obgedachtes  
 Lieutenant seinem Bruders Sache allhie außzusehen gestattet  
 würde, Welches Wir mit solch unterthanig gestaltet bey  
 und ist verfallt an Col. Jngl. B. bey dem in händigen Bilden,  
 die yuufnes und fürüber des geringe meinung zu eröffnen,  
 In dem Inialbe notent dem Jatro. Inz dem Inialbe  
 Wir dem Recht die pfuldiger befohlen. Datum Wien  
 des 23. Febr. 1672.

Col. Jngl. B.  
 Inort:  
 Rector und Senat  
 der Univ. Wien



In dem Col. Jngl. B.  
 Inort:  
 Rector und Senat  
 der Univ. Wien



